

1

Begründung zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.016 - Funkelandstraße -

Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.016 umfaßt den in der Gemarkung Herringen, Flur 3 liegenden Bereich zwischen Ostgrenze der Straße An der Falkschule - südliche Grenze des Flurstücks 464 - südliche, östliche Grenzen des Flurstücks 489 - südliche Grenze des Flurstücks 68 (Funkelandstr. Hs.-Nr. 18) - westliche Grenze der Funkelandstraße - nördliche Grenzen der Flurstücke 859, 863, 860 und 499 - westliche Grenze des Flurstücks 876 in einer Länge von 27 m in nördlicher Richtung - einer parallelen Linie im Abstand von 60 m zur südlichen Grenze der Flurstücke 874 und 872 bis zur Fangstraße - Ostgrenze der Fangstraße -.

Der Bebauungsplan Nr. 05.016 ist im Jahre 1974 in Kraft getreten.

Im nördlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird eine Fläche für den Gemeinbedarf (hier: Schule) festgesetzt. Im südlichen und östlichen Bereich wird Wohnbebauung festgesetzt. Zum Schutz der Wohnbebauung an der Fangstraße ist ein Lärmschutzwall/eine Lärmschutzwand und eine Fläche gekennzeichnet, die passive Lärmschutzvorkehrungen in den zu planenden Wohngebäuden bestimmt.

Die Erstellung einer Schul-Außensportanlage (Kurzstreckenlaufbahn, Weitsprunganlage und Kleinspielfeld) macht aufgrund des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme für die dem Schulbereich südlich benachbarten Wohnbereiche die Festsetzung eines aktiven Schallschutzes erforderlich.

Schallschutzuntersuchungen haben ergeben, daß zum Schutz der Wohnbebauung entlang der Fangstraße lediglich noch ein passiver Schallschutz durch Einbau von Schallschutzfenstern erforderlich ist. Der aktive Schallschutz zur Sportanlage muß auf 1,35 m Höhe über Schulgelände entlang der Grenze des Schulgrundstückes als Wall und/oder Wand eingerichtet werden.

Aus Anlaß der erforderlichen Planänderung zur Festsetzung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen für die Wohnbebauung wird der Bebauungsplan auch in Bezug auf die Festsetzungen der überbaubaren Flächen modifiziert und neu festgesetzt. Die überbaubare Fläche im Schulbereich wird geringfügig ausgedehnt, um die Anlage einer Schulsportanlage mit Kurzstreckenlaufbahn zu ermöglichen. Die Anpassung der überbaubaren Flächen ermöglicht eine optimale Ausnutzung der Grundstücke.

In den Allgemeinen Wohngebieten wird durch Örtliche Bauvorschriften die Gestaltung der Gebäude näher bestimmt. So werden Hauptfirstrichtungen, Dachneigung, Geschossigkeit und die Art und Weise der Bebauung festgesetzt und der Umgebungsbebauung angepaßt.

Die Erschließungssituation wird durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sowie Privatwege geringfügig geändert.

Zur Bestimmung der Lärmschutzeinrichtungen, der Sichtwinkelbereiche, der Einfriedungen und Bepflanzungen an den Wendeanlagen des Wohnweges B sind die Festsetzungen und Gestaltungssatzungen in Textform zur Abrundung der zeichnerischen Festsetzungen erforderlich und daher in den Plan übernommen.

Die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 05.016 - Funkelandstraße - werden durch die Änderung nicht berührt.

Hamm, 09.11.1995



Herbst
Stadtrat



Möller
Ldt. Städt. Baudirektor